

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Anlage 4: Sprachvoraussetzungen und Eignungsprüfung In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.02.2014	27.05.2008	<b>7.35.03 Nr. 4</b>	S. 1
--	------------	----------------------	------

## Sprachvoraussetzungen und Eignungsprüfung

### Sprachvoraussetzungen

Erforderlich ist der Nachweis zweier Fremdsprachen entsprechend den Studienvoraussetzungen des Ba GuK (siehe [Anlage 3](#) der Speziellen Ordnung Bachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften [MUG.7.35.04 Nr. 1](#)).

### Eignungsprüfung zur Feststellung der Befähigung

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß (2) nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft möglich erscheinen lassen. Die erforderliche Befähigung wird in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

(2) Bei der Eignungsprüfung werden Merkmale wie das Vermögen des musikalischen Verstehens, die Fertigkeit, grundlegende musikalische Ereignisse zu beschreiben, die Fähigkeit zum differenzierten Hören sowie fachspezifische Grundkenntnisse und Erfahrungen in unterschiedlichen Musikbereichen berücksichtigt.

(3) Die Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft wird von einer Aufnahmekommission vorbereitet und durchgeführt, deren Mitglieder vom Prüfungsausschuss für den Studiengang bestimmt werden. Der Aufnahmekommission gehören drei Professor/inn/en und zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an. Vorsitzende/r der Aufnahmekommission ist die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft wird in drei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung reicht die Bewerberin / der Bewerber eine Mappe ein. Den zweiten Abschnitt der Prüfung bildet eine Klausur, den dritten ein Fachgespräch.

(5) Die Bewerberin / der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Eignungsprüfung melden; die Anmeldung muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Mai erfolgen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerber/innen, die eine Hochschulzugangsberechtigung schon haben oder im Jahr der Bewerbung erwerben können, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert sie / er die Bewerber/innen auf, bis zum 30. Mai folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Kurzvita
2. eine Mappe, die
  - a) zwei selbst verfasste Texte enthalten muss:
    - einen Essay unter der Überschrift: „Schildern Sie aus Ihrer Sicht Inhalte und Erkenntnisinteressen des Faches Musikwissenschaft und nehmen Sie dazu Stellung“
    - einen Kommentar zu einem selbst gewählten musikbezogenen Quellentext (Quellentext beilegen!)
  - b) außerdem folgende Unterlagen enthalten kann (die Liste dient als Anregung; die Bewerberin / der Bewerber kann auch weitere/andere Unterlagen einreichen):
    - selbsterstellte Publikationen (z. B. Konzertkritiken, Zeitschriftenbeiträge, Websites etc.)
    - eigene Kompositionen und Bearbeitungen bzw. CDs mit Aufnahmen eigener Interpretationen sowie der eigenen Band (nur bei nachweislich maßgeblicher Beteiligung am Songwriting; keine reinen Coverbands) mit einem schriftlichen Kommentar; bitte kein Presseinfo

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Anlage 4: Sprachvoraussetzungen und Eignungsprüfung In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.02.2014	27.05.2008	<b>7.35.03 Nr. 4</b>	S. 2
--	------------	----------------------	------

3. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere, dass ich die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst erstellt habe."
4. gegebenenfalls Gutachten und Belege zum musikbezogenen Werdegang (z.B. Bescheinigung des Instrumentallehrers / der Musikschule über Unterrichtsdauer und erreichtes Niveau, Zeugnisse über den Gewinn von Wettbewerben; vorherige, möglicherweise nicht abgeschlossene musikbezogene Studiengänge; Praktika in musikbezogenen (Aus-)Bildungsbereichen; Aktivitäten in musikbezogenen Verbänden, Vereinen, Gruppierungen etc.)

(6) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Eignungsprüfung). Zum zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung wird eingeladen, wer als "bestanden" beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin / ein Bewerber danach nicht zum zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung eingeladen werden, teilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr / ihm dies mit.

(7) Den zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung bildet eine Klausur. Die Klausur dauert zwei Stunden. Sie findet für alle Bewerber/innen eines Zulassungstermins zur gleichen Zeit statt. In der Klausur soll die Bewerberin / der Bewerber zeigen, dass sie / er sich zu einem kurzen, vom Tonträger vorgespielten Musikstück schriftlich äußern kann. Dabei geht es nicht um musikhistorische Kenntnisse, sondern um die Fähigkeit, spontan und unter Zeitdruck unbekannte Musik einzuordnen und auf begründete Weise zu charakterisieren.

(8) Den dritten Abschnitt der Eignungsprüfung bildet ein Fachgespräch, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine Vorerfahrungen und Vorkenntnisse mit Musik und ihren Kontexten demonstriert. Das Fachgespräch dient dem Zweck, in fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zu erhalten. Es kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Einzelprüfung dauert es in der Regel eine halbe Stunde; bei Gruppenprüfungen sind die Größe der Gruppe und die Dauer der Prüfung so zu bemessen, dass die individuelle Beurteilung der Befähigung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers gesichert ist. Zum Fachgespräch wird die Bewerberin / der Bewerber eingeladen, wenn die Klausur als "bestanden" beurteilt worden ist. Abs. 6 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(9) Von dem Fachgespräch ist abzusehen, wenn die beiden Prüfer/innen, die die Klausur bewerten, übereinstimmend feststellen, dass die erforderliche Befähigung bereits durch die Leistungen im ersten Abschnitt der Eignungsprüfung und durch die Klausur nachgewiesen ist. In diesem Falle ist die Eignungsprüfung "bestanden".

(10) Die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 und die Klausur nach Abs. 7 sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet eine Prüferin / ein Prüfer die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 mit "nicht bestanden", die andere Prüferin / der andere Prüfer jedoch mit "bestanden", so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung; Gleiches gilt, wenn eine Prüferin / ein Prüfer die Klausur mit "nicht bestanden", die / der andere jedoch mit "bestanden" bewertet hat. Das Fachgespräch wird unter der Leitung der / des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme am Fachgespräch mitwirken. Die stimmberechtigten Prüfer/innen des Fachgesprächs entscheiden unmittelbar im Anschluss an das Fachgespräch, ob die erforderliche Befähigung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(11) Die erforderliche Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin / der Bewerber mit "bestanden" beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat, wenn die Klausur mit "bestanden" beurteilt worden ist und wenn die Prüfer/innen des Fachgesprächs im Anschluss an das Fachgespräch die Gesamtbewertung "bestanden" erteilen; Abs. 9 bleibt unberührt.

(12) Erteilen die Prüfer/innen des Fachgesprächs die Gesamtbewertung "nicht bestanden", gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Anlage 4: Sprachvoraussetzungen und Eignungsprüfung In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.02.2014	27.05.2008	<b>7.35.03 Nr. 4</b>	S. 3
--	------------	----------------------	------

(13) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(14) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Eignungsprüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der erforderlichen Befähigung nicht begonnen worden ist.